

Standplatzanmeldung

Harburger Rathausfest
29.04. – 01.05.2011

Hamburg Events GmbH – Lederstraße 26 – 22525 Hamburg

Hamburg Events GmbH
Lederstraße 26
22525 Hamburg



Tel.: 040 / 35 71829-0
Fax: 040 / 35 71829-19

Veranstaltungszeiten:

Fr. 29.04.11 / 12.00 – 00.00 Uhr
Sa. 30.04.11 / 12.00 – 01.00 Uhr
So. 01.05.11 / 12.00 – 20.00 Uhr

Auf-/Abbauzeiten:

Do. 28.04.11 / 10.00Uhr bis 20.00Uhr
So. 01.05.11 / 20.00Uhr bis 00.00Uhr

Veranstaltungsort: Harburger Rathausplatz

Warenangebot:

USt-Nr.: _____
Bitte unbedingt mit angeben!

Angaben zur Logistik (aufgebauter Zustand!)

Standgröße: Länge: _____
Breite: _____
Standart: _____

Standplatzgebühren:

bitte gewünschte Anschlüsse eintragen

Öffentliche Gebühren	á	€	_____
Gema	á x	€	müssen direkt mit der Gema abgerechnet werden
Strompreise:			
04 A 230 V	100,-	€	_____
16 A 230 V	150,-	€	_____
16 A 400 V	250,-	€	_____
35 A 400 V	350,-	€	_____
63 A 400 V	550,-	€	_____
Wassergebühren	á 65,-	€	_____

Standgebühr netto
+ 19 % MwSt
Rechnungsbetrag

(zzgl. Strom und Wasser)

Hamburg, den

Zusatz:

Die Warsteiner Brauerei ist exklusiver Partner des Harburger Rathausfest. Alle bierhaltigen sowie alkoholfreien Getränke (Ausnahme div. Sirups) müssen über den Veranstalter Hornbacher Freizeit Vertrieb GmbH bezogen werden. Die Standplatzvergabe übernimmt die Firma Hamburg Events GmbH, die Rechnungsstellung wird Hornbachers Freizeit Vertrieb GmbH übernehmen.

Datum, Unterschrift _____ Umseitige Veranstaltungsbedingungen werden anerkannt

Zahlungsbedingungen: 50% der Rechnungssumme sind bei Standplatzanmeldung fällig! Der Restbetrag ist spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu zahlen. Bitte geben sie Bei Zahlungen Ihren Namen und die Veranstaltung an. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bei uns bearbeitet. Wir bitten um schnelle Rücksendung, um die Plätze einzubuchen.

Veranstaltungsbedingungen (1/04)

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindungen zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Die Hamburg Events GmbH betreibt von ihr organisatorisch und finanziell durchgeführte Jahr- und Spezialmärkte, Veranstaltungen und spezielle Flächen auf Veranstaltungen. Der Standplatzbetreiber versichert eine Betriebshaftpflicht abgeschlossen zu haben.

Bewerberzulassung: Über die Zulassung des Standplatzbewerbers entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das angemeldete Warenangebot einzuschränken bzw. für einzelne Produkte Exklusivrecht zu vergeben. Im Einzelfall können Standbetreiber verpflichtet werden, ihre Ware bei vorgegebenen Lieferanten zu beziehen.

Standplatzbelegung und Warenangebot: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Veranstaltungsort und – Zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Zu einem Stand gehören alle Bauteile inkl. Überdachung und Deichsel. Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlaßbezogen festzulegen. Der Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Warenortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind nicht zulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes, sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes über das vertragliche Maß hinaus, sind unzulässig. Eventuelle Schäden / Mängel werden auf Kosten des Standplatzmieters beseitigt. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzmieter für den entstandenen Schaden.

Auf- und Abbau: Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Andernfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für den Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsort, sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Auf dem Veranstaltungsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens ½ Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Das Befahren der Veranstaltungsfläche während der Veranstaltungszeit ist nicht zulässig. Akustische Übertragungseinrichtungen dürfen nicht ohne Genehmigung des Veranstalters betrieben werden. Hierfür muss ein gesonderter Antrag gestellt werden. Bei Gestellung einer Musikanlage müssen die gesetzlich vorgegebenen Lautstärkepegel eingehalten werden. Bei dreimaliger Überschreitung des zulässigen Pegels (wird durch ein Schallmessgerät von den Ordnern ermittelt) wird ein generelles Musikverbot ausgesprochen und die Musikanlage kann durch den Veranstalter beschlagnahmt werden. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Hauseingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzmieters gerechnet werden. Ausgewiesene Parkplätze für Standplatzmieter stehen nicht zur Verfügung. Der Standmieter verpflichtet sich den Standplatz im Umkreis von 10 Metern um seinen Stand sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst, oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters. Der Standmieter ist verpflichtet mindestens 2 Abfallbehälter pro Stand aufzustellen und diese im Bedarfsfall selbst zu entleeren.

Behördliche Genehmigungen: Für den Geschäftsbetrieb erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Standplatzmieter bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Standplatzmieter verpflichtet sich, auf seinen Stand in Verbindung mit der Veranstaltung anzuwendende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, den Handel mit zulässigen Artikeln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts, sowie des Zollrechts, zu beachten. § 12 Gestattungen für Alkoholausschank werden ohne Aufschlag weiterberechnet. Grundsätzlich ist ein Umsatzsteuerheft oder die Bescheinigung über die Befreiung auf den Veranstaltungen mitzuführen.

Umweltaspekte: Die genaue Angabe des Geschirrs in der Anmeldung ist verbindlich. Einweg-, Plastik- und Pappgeschirr sind nicht gestattet. Vorgeschrieben ist wieder verwendbares Geschirr (z.B. Porzellan, Glas, etc.). Behördliche Strafen und Kosten, die sich aus der Nichteinhaltung der Geschirrverwendung ergeben, gehen voll zu Lasten des Standplatzmieters. Die Nichteinhaltung der Geschirrverwendung hat der Verweis von der Verkaufsfläche ohne Regressanspruch zur Folge. Getränke dürfen lediglich in wieder verwendbaren Behältnissen herausgegeben werden. Einwegverpackungen (auch Flaschen) müssen durch den Standplatzmieter bei Ausgabe an den Kunden mit Pfand belegt werden. Der Standplatzmieter hat selbst für die Entsorgung der Verpackungen (auch Einwegflaschen) zu sorgen. Im Einzelfall ist die Abgabe von Flaschen verboten, dann muss der Inhalt der Flaschen in befandete Mehrwegbecher umgefüllt werden.

Höhere Gewalt, Haftung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten, verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter, bzw. Dritter, infolge Gewalt, Diebstahl, oder sonstiger, gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Standmieter.

MietEquipment: Über Hamburg Events GmbH kann Veranstaltungsmobilar, -equipment und -technik angemietet werden (z.B. Verkaufs- und Gastronomiezelte, Theken, Spültische, Kühlschränke, Schankwagen, Aggregate, Kabel sowie Ton- und Lichttechnik). Bei manchen Veranstaltungen ist dieses für die Teilnahme zwingend notwendig. Das Miet-Equipment wird von Hamburg Events GmbH in einem einwandfreien Zustand zur Miete zur Verfügung gestellt. Eventuelle Schäden müssen bei der Mietübergabe vom Mieter gegenüber Hamburg Events reklamiert werden (Übergabeprotokoll). Liegt kein Übergabeprotokoll vor, wird die Übergabe als ordnungsgemäß (Material ohne Mängel) betrachtet. Sind bei der Rückgabe des Equipments Beschädigungen oder grobe Verschmutzungen festzustellen, wird der Schaden auf Kosten des Mieters behoben.

Strom-, Gas- und Wasserversorgung: Die Strompauschale beinhaltet die Kosten für die Gestellung von Stromanschlusskästen, den Bereitschaftsdienst und die Anschlüsse an das öffentliche Netz, sowie den geschätzten Stromverbrauch pro Verkaufsstand (Entspricht 25 % der Stromkosten). Stromanschlüsse zwischen Verkaufsstand und Stromanschlusskasten müssen selbstständig hergestellt werden. Die Entfernung zwischen Verkaufsstand und Stromkasten beträgt maximal 50 m. Sollten die angegebenen Verbrauchswerte niedriger liegen als die tatsächlich angeschlossenen Geräte Leistung verbrauchen, ist der Veranstalter berechtigt, den zusätzlichen Verbrauch nachzuberechnen. Die Wasserkosten beinhalten die Gestellung eines Hydrantenanschlusses GK, ½ Zoll Schlauch, in Reichweite von maximal 50 m. Imbissgeschirr ist bei mindestens 70 Grad Celsius zu waschen. Das Einlassen von fetthaltigem Abwasser ist nur mit vor vorgeschaltetem Fettabschneider zulässig. Die Temperatur des Abwassers darf 30 Grad Celsius nicht überschreiten. Jeder Mieter, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, muss die Wasserpauschale bezahlen, auch wenn er sich selbst versorgt. Für jede Flüssiggasanlage ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Beschaffenheit eine vom Sachkundigen des Gaslieferanten ausgestellte Prüfbescheinigung vorzulegen.

Zahlungs- und Teilnahmepflicht: Mit der Unterschrift auf dem Bewerbungsbogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Sie wird nur durch die schriftliche Absage des Veranstalters aufgehoben. Durch Bestätigung des Vermieters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Bei Vertragsabschluss werden 50 % der Gesamtsumme als Anzahlung fällig. Die Restzahlung für die Standplatzgebühr muss spätestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingegangen sein. Der Veranstalter kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den bestätigten Standplatz anderweitig verfügen.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Standplatzvertrag ist bindend. Wenn der Mieter bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und / oder anzeigt, dass er an der Veranstaltung nicht teilnehmen will, ist der Veranstalter berechtigt, 25 % des Rechnungsbetrages als Schadensersatz zu berechnen. Wenn die Absage nicht bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, ist der Veranstalter berechtigt, 70 % der Standgebühren zu berechnen. Veranstalter und Mieter bleibt es unbenommen, den Nachweis eines niedrigen oder höheren Schadens zu führen. Bei Rechtsstreitigkeiten ist Winsen, der Gerichtsstand des Veranstalters maßgebend.